

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Entstehung von Überzahlungen  
im Rechtskreis SGB II**

Horizontale Revision



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Überzahlungen	2
3.2	Zahlungsgestörte Forderungen	3
3.2.1	Durchgeführte Aufrechnungen	4
3.2.2	Nicht durchgeführte Aufrechnungen	6
3.3	Fachaufsicht	8
3.4	Zugesagte Maßnahmen der gE	8

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

## 1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Entstehung von Überzahlungen im Rechtskreis SGB II“ zu prüfen.

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerledigung bietet die BA den gE mit dem Service Portfolio Dienstleistungen an. Bei Inanspruchnahme der Dienstleistung Forderungseinzug übernimmt der Servicebereich Inkasso ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens.

Der zahlungsgestörte Forderungsbestand beim Servicebereich Inkasso besteht im SGB II überwiegend aus Forderungen von überzahltem Arbeitslosengeld II. Die Interne Revision hat geprüft, welche Sachverhalte diesen Forderungen zugrunde liegen und ob sie ganz oder teilweise vermeidbar waren, z. B. durch die Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten.

Daraus ergaben sich für die Revision folgende Zielfragen:

- Welche Sachverhalte liegen den zahlungsgestörten Forderungen von Arbeitslosengeld II zugrunde? Waren die Überzahlungen ganz oder teilweise vermeidbar und wurden Aufrechnungsmöglichkeiten genutzt?
- Stehen die Vermeidung bzw. die betragsmäßige Begrenzung von Überzahlungen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II im Fokus der Fachaufsicht?

Zur Untersuchung dieser Fragestellungen wurden 4 gE aus unterschiedlichen Regionaldirektionsbezirken risikoorientiert ausgewählt.

## 2 Zusammenfassung<sup>1</sup>

**In vielen Fällen lassen sich Überzahlungen bedingt durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vermeiden. Nach dem Eintritt von Überzahlungen hätten die gE durch eine konsequente Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten sowie ein korrektes Setzen und Anpassen von Mahnsperren die Entstehung von zahlungsgestörten Forderungen häufig verhindern können. Kosten für den Inkasso-Service, die den gE in der Folge entstehen, wären damit ebenfalls vermeidbar. Eine risikoorientierte Fachaufsicht könnte zur Reduzierung von zahlungsgestörten Forderungen beitragen.**

- Überzahlungen beim Arbeitslosengeld II lassen sich wegen gesetzlicher Vorgaben häufig nicht vermeiden. Eine Ursache liegt darin, dass die Leistungszahlungen im SGB II monatlich im Voraus zu erbringen sind und deshalb Änderungen in den Einkommensverhältnissen bereits für den laufenden Monat zu einer Überzahlung führen. Eine weitere Ursache für die Entstehung von Überzahlungen liegt insbesondere in der Bearbeitung von vorläufigen Bewilligungen gemäß § 41a SGB II und der damit verbundenen abschließenden Festsetzung. 13 % der Überzahlungen hätten die gE durch eine unverzügliche Bearbeitung von Veränderungsmitteilungen ganz oder teilweise vermeiden können. (Ziffer 3.1) ◆
- Der Umgang der gE mit Mahnsperren im Zusammenhang mit Aufrechnungen führte sehr häufig zur Entstehung zahlungsgestörter Forderungen und in der Folge zum Eingreifen des Inkasso-Service in das systemgesteuerte ■

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Mahnverfahren. Die Bearbeitung dieser zahlungsgestörten Belege durch den Inkasso-Service verursachte Kosten für die gE. Durch eine spezifische Bearbeitungsaufforderung zum Auslaufen der Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO könnten Bearbeitungsvorgänge und deren fachaufsichtliche Begleitung optimiert sowie Kosten für die gE vermieden werden. Auch bei der Durchführung von Aufrechnungen wurden Mängel festgestellt. (Ziffer 3.2.1)

- Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht sachgerecht geprüft und blieben daher ungenutzt. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass zahlungsgestörte Forderungen entstehen, deren Verfolgung durch den Inkasso-Service Kosten für die gE verursacht. (Ziffer 3.2.2)
- Nur 2 der geprüften 4 gE bezogen die Bearbeitung von Überzahlungstatbeständen systematisch in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten ein. In den anderen beiden gE waren Überzahlungen entweder nicht oder nur zufällig in den regelmäßig geprüften Leistungsfällen enthalten. (Ziffer 3.3)

### 3 Revisionsergebnisse

#### 3.1 Überzahlungen

**Überzahlungen beim Arbeitslosengeld II lassen sich wegen gesetzlicher Vorgaben häufig nicht vermeiden. Eine Ursache liegt darin, dass die Leistungszahlungen im SGB II monatlich im Voraus zu erbringen sind und deshalb Änderungen in den Einkommensverhältnissen bereits für den laufenden Monat zu einer Überzahlung führen. Eine weitere Ursache für die Entstehung von Überzahlungen liegt insbesondere in der Bearbeitung von vorläufigen Bewilligungen gemäß § 41a SGB II und der damit verbundenen abschließenden Festsetzung. 13 % der Überzahlungen hätten die gE durch eine unverzügliche Bearbeitung von Veränderungsmitteilungen ganz oder teilweise vermeiden können.**

Leistungen nach dem SGB II sollen monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II). Zugleich ist Einkommen nach dem Zuflussprinzip in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Verfügung steht (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Das hat zur Folge, dass Änderungen im laufenden Monat, z. B. ein höheres anzurechnendes Einkommen, bereits für den laufenden Monat zu einer Überzahlung führen. Überzahlungen entstehen auch dann, wenn Leistungsberechtigte relevante Veränderungen der Lebensverhältnisse nicht oder verspätet mitteilen und deshalb Zahlungen nicht mehr angepasst werden können (z. B. Umzug, Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, Ortsabwesenheit).

Die Interne Revision hat in 4 gE insgesamt 200 zahlungsgestörte Forderungen geprüft. In einem dieser Fälle war der Grund für die Forderung in der Leistungsakte nicht nachvollziehbar. Deshalb konnte die Interne Revision hierzu keine abschließende Feststellung treffen.<sup>2</sup> Die Überzahlungen, die den zahlungsgestörten Forderungen zugrunde liegen, sind aus folgenden Gründen entstanden:

- 89 Fälle (45 %) wegen der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufigen Bewilligungen gemäß § 41a SGB II,
- 61 Fälle (31 %) wegen Arbeitsaufnahmen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaften (Änderung der Einkommensverhältnisse),

**Sollbeschreibung**

**Feststellungen**

**Gründe für Überzahlungen**

<sup>2</sup> Die weiteren Feststellungen beziehen sich deshalb auf 199 statt 200 Fälle.

## Interne Revision

- 21 Fälle (11 %) wegen Anrechnung von sonstigem Einkommen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kindesunterhalt),
- 14 Fälle (7 %) wegen leistungsrelevanter Veränderungen (z. B. nicht genehmigte Ortsabwesenheit),
- 8 Fälle (4 %) wegen Veränderungen in der Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften,
- 6 Fälle (3 %) wegen Anpassungen bei der Höhe des angerechneten Einkommens aus Erwerbstätigkeit.

89 dieser 199 geprüften zahlungsgestörten Forderungen betrafen vorläufige Entscheidungen gemäß § 41a SGB II. Bei einer vorläufigen Entscheidung besteht regelmäßig keine Möglichkeit, eine Überzahlung zu vermeiden, da endgültige Informationen erst im Nachhinein vorliegen. Bei den restlichen 110 Forderungen hat die Interne Revision geprüft, ob sie vermeidbar waren.

**Vermeidbarkeit der Überzahlungen**

Bei 14 der 110 zahlungsgestörten Forderungen (13 %) wären Überzahlungen durch eine unverzügliche Bearbeitung der leistungsrelevanten Veränderungsmitteilungen<sup>3</sup> ganz (10 Fälle) oder teilweise (4 Fälle) vermeidbar gewesen. Die übrigen 96 zahlungsgestörten Forderungen konnten die gE nicht verhindern, da z. B. leistungsrelevante Veränderungen nicht oder erst verspätet mitgeteilt wurden oder Änderungen für den laufenden Monat nicht mehr berücksichtigt werden konnten, weil die Leistungen nach dem SGB II monatlich im Voraus erbracht werden.

Überzahlungen beim Arbeitslosengeld II lassen sich wegen gesetzlicher Vorgaben häufig nicht vermeiden. Eine Ursache liegt darin, dass Leistungszahlungen im SGB II monatlich im Voraus zu erbringen sind und deshalb Änderungen in den Einkommensverhältnissen bereits für den laufenden Monat zu einer Überzahlung führen. Eine weitere Ursache für die Entstehung von Überzahlungen liegt insbesondere in der Bearbeitung von vorläufigen Bewilligungen gemäß § 41a SGB II und der damit verbundenen abschließenden Festsetzung. 13 % der Überzahlungen hätten die gE durch eine unverzügliche Bearbeitung von Veränderungsmitteilungen ganz oder teilweise vermeiden können.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, die Bearbeitung von leistungsrelevanten Veränderungsmitteilungen zu Arbeitsaufnahmen und Einkommenssachverhalten unter Berücksichtigung der Risikosituation zu priorisieren.*

**Empfehlung an die gE**

### **3.2 Zahlungsgestörte Forderungen**

Für die Zusammenarbeit zwischen den gE und dem Inkasso-Service hat die Zentrale der BA eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Dem Inkasso-Service obliegt als Kernaufgabe der Forderungseinzug. Der Inkasso-Service wird tätig, sobald eine Forderung zahlungsgestört ist. Eine Forderung ist zahlungsgestört, wenn nach Ablauf des Fälligkeitstermins keine vollständige Zahlung eingegangen ist und die Gesamtsumme der Forderungsbeträge 7 Euro oder mehr beträgt. Als zahlungsgestört ist eine Forderung auch dann anzusehen, wenn nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids, aber vor Fälligkeit ein Anlass eintritt, der ein Eingreifen des Inkasso-Service in den systemgesteuerten Ablauf erfordert. Ein solches Eingreifen kann händisch (durch Beschäftigte des Inkasso-Service) oder maschinell (durch das ERP-Finanzsystem) erfolgen. Der Inkasso-Service

**Vorbemerkung**

<sup>3</sup> Leistungsrelevante Veränderungsmitteilungen waren z. B. von Kundinnen und Kunden rechtzeitig mitgeteilte Arbeitsaufnahmen oder berücksichtigungsfähige Einkommens- bzw. Anrechnungssachverhalte von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaften (Arbeitslosengeld, Rentenerhöhung und Krankengeld).

übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Inkasso-Service in das Einziehungsverfahren eingreift, entstehen abrechnungsrelevante Belegkosten für die gE, die sich nach den maßgeblichen Kostensätzen des Inkasso-Service richten.

### 3.2.1 Durchgeführte Aufrechnungen

**Der Umgang der gE mit Mahnsperren im Zusammenhang mit Aufrechnungen führte sehr häufig zur Entstehung zahlungsgestörter Forderungen und in der Folge zum Eingreifen des Inkasso-Service in das systemgesteuerte Mahnverfahren. Die Bearbeitung dieser zahlungsgestörten Belege durch den Inkasso-Service verursachte Kosten für die gE. Durch eine spezifische Bearbeitungsaufforderung zum Auslaufen der Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO könnten Bearbeitungsvorgänge und deren fachaufsichtliche Begleitung optimiert sowie Kosten für die gE vermieden werden. Auch bei der Durchführung von Aufrechnungen wurden Mängel festgestellt.**

Eine Aufrechnung gemäß § 43 SGB II bewirkt die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Die Aufrechnung einer Forderung gegen Leistungsansprüche einer/eines Leistungsberechtigten ist ein wichtiges Instrument, um die Außenstände gemäß § 34 Bundeshaushaltsordnung rechtzeitig und vollständig zu realisieren. Insofern sind die vorhandenen Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II sowohl bei der Leistungsgewährung als auch bei der Geltendmachung einer Forderung zu prüfen.

**Sollbeschreibung**

Die Höhe der Aufrechnung ist gesetzlich geregelt und orientiert sich an der Art der Gegenforderung. Sie beträgt 10 % bzw. 30 % des maßgebenden Regelbedarfs. Die maximale Aufrechnungshöhe von 30 % kann auch durch mehrere Aufrechnungen in Höhe von jeweils 10 % erreicht werden. Die Ermessensentscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

Mahnsperren sind dann erforderlich, wenn das laufende Einziehungsverfahren auszusetzen ist, insbesondere bei der Aufrechnung. Durch das Setzen einer Mahnsperre werden ungerechtfertigte Mahnungen und Vollstreckungshandlungen und damit verbundene Beschwerden, Kundenvorsprachen, kostenträchtige Widersprüche, Klagen und Eilverfahren vermieden. Das Setzen der Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO bzw. im ERP-Finanzsystem sowie deren Überwachung inklusive einer möglichen Verkürzung oder Verlängerung im erforderlichen Umfang obliegen der anordnenden gE. Passt die gE Mahnsperren im laufenden Aufrechnungsverfahren nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten an, greift der Inkasso-Service in das systemgesteuerte Mahnverfahren ein und die Forderung wird zahlungsgestört.

**Mahnsperren und Mahnsperrezeiträume**

Beim Setzen bzw. Anpassen von Mahnsperren durch den Inkasso-Service im ERP-Finanzsystem handelt es sich um kostenpflichtige (abrechnungsrelevante) maschinelle Eingriffe. Jeder dieser Eingriffe verursacht im Jahr 2021, je nach Zeitpunkt des Einkaufs und Dauer der Vereinbarung, Kosten von bis zu 19,17 Euro.

Eine Zahlungsaufforderung muss nach durchgeführter Aufrechnung über die Restsumme erstellt werden, wenn nicht die gesamte Forderung durch die Aufrechnung ausgeglichen wurde. Das ist z. B. der Fall, wenn der Leistungsbezug vor Abschluss der Aufrechnung endet. Die Zahlungsaufforderung erstellt in die-

**Zahlungsaufforderung**

sen Fällen die zuständige gE. Sie ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden des Inkasso-Service. Zudem ist für den Zeitraum der Zahlungsfrist eine neue Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO zu setzen. Als Ende des Mahnsperrezeitraums sollte das Ende der Zahlungsfrist gesetzt werden.

132 der 200 Kundinnen und Kunden bezogen nach der Erstattungsentscheidung weiterhin Leistungen. In 40 von diesen 132 Fällen (30 %) nutzten die gE die Möglichkeit zur Aufrechnung von Forderungen nach § 43 SGB II; in 92 Fällen wurden die Forderungen nicht aufgerechnet (vgl. hierzu Ziffer 3.2.2 dieses Berichts).

Die gE führten in 33 der 40 Fälle (83 %) das Aufrechnungsverfahren korrekt durch. Bei 7 Aufrechnungsfällen (17 %) zeigten sich Mängel:

- Bei 4 Forderungen hätte die Höhe der Aufrechnung auf 30 % statt auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs festgesetzt werden müssen, da die Überzahlungen auf vorwerfbarem Verhalten der Leistungsberechtigten beruhten (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 34 SGB II). In einem Fall konnte die Interne Revision die Aufrechnungshöhe nicht abschließend bewerten, da der maßgebliche Rückforderungsgrund nicht erkennbar war.
- In einem Aufrechnungsfall war die Forderung bereits im Rahmen eines Erstattungsanspruchs beim Amt für Ausbildungsförderung geltend gemacht worden. Die zusätzliche Geltendmachung gegenüber der Kundin und die daraus resultierende Aufrechnung waren insofern nicht korrekt.
- Entgegen der Entscheidung im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (Einzahlung durch den Inkasso-Service) hat die gE in einem Fall die geltend gemachte Forderung aufgerechnet.

Die gE setzten im ERP-Finanzsystem bei 38 der 40 Überzahlungen (95 %) die zutreffende Mahnsperre „D“ bzw. „1“. In 2 von 40 Fällen (5 %) versäumte es die gE, die erforderliche Mahnsperre zum Aussetzen des laufenden Einziehungsverfahrens zu setzen. In der Folge wurde ein abrechnungsrelevanter maschineller Eingriff durch den Inkasso-Service notwendig, um das Mahnverfahren zu unterbinden.

Obwohl das Aufrechnungsverfahren in 83 % der Fälle korrekt durchgeführt und die zutreffende Mahnsperre in 95 % der Fälle genutzt wurde, ist in vielen dieser Aufrechnungsfälle ein Fehler aufgetreten, der sich auf die Anpassung der Mahnsperren bezieht: Die gE versäumten bei 31 der 40 Aufrechnungsfälle (78 %), die systemseitig zunächst auf 3 Monate vorbelegten Mahnsperrezeiträume entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Aufrechnung (z. B. Dauer des Bewilligungszeitraums von Arbeitslosengeld II) zu verlängern. Diese Forderungen wurden zahlungsgestört, nachdem die Mahnsperren nach Ablauf der vorbelegten Mahnsperrezeiträume systemseitig um weitere 3 Monate verlängert worden waren. Diese maschinellen Eingriffe sind abrechnungsrelevant und damit für die gE kostenpflichtig.<sup>4</sup>

In 7 der 40 Aufrechnungsfälle endete der Leistungsbezug, noch bevor die Forderung vollständig getilgt worden war. Die jeweils gesetzten Mahnsperregründe wurden in 6 der 7 Fälle von den gE gelöscht. Die gE passten die Mahnsperren in keinem dieser 6 Fälle an das Ende der neuen Zahlungsfrist zur Erstattung der Restforderung an. Hierdurch wurden diese Forderungen zahlungsgestört. In einem weiteren Fall löschte die gE die Mahnsperre nicht. Diesen Fall übernahm in der Folge der Inkasso-Service. Die erforderliche Zahlungsaufforderung

### **Feststellungen**

### **Aufrechnungsverfahren**

### **Setzen/Anpassen von Mahnsperren**

<sup>4</sup> In einem weiteren Fall konnte die Interne Revision die zeitgerechte Anpassung der Mahnsperre nicht abschließend bewerten, da der Sachverhalt nicht nachvollzogen werden konnte.

## Interne Revision

über die noch verbliebene Restforderung hatte die gE nicht erstellt. Alle 7 Aufrechnungsfälle wurden durch das Eingreifen des Inkasso-Service für die gE kostenpflichtig.

Als eine wesentliche Ursache für das Entstehen von zahlungsgestörten Forderungen bei laufender Aufrechnung sahen 3 von 8 interviewten Teamleitungen Leistung die kurze systemseitige Vorbelegungszeit (3 Monate) des Mahnsperregrunds „D/1 – Aufrechnung“. Diese kurze Vorbelegungszeit erfordere weitere aktive Bearbeitungsschritte der gE im laufenden Aufrechnungsverfahren (Verlängerung des Mahnsperregrunds, Überwachung von Mahnsperrezeiträumen), die nicht immer unternommen würden. Eine Teamleitung machte darauf aufmerksam, dass das Auslaufen einer Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO lediglich eine fallbezogene Hinweismeldung erzeuge. Dagegen wäre mit einer Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO eine systematische Überwachung und fachaufsichtliche Begleitung von Forderungsfällen mit auslaufenden Mahnsperren möglich.

### Ursachen

5 von 8 befragten Teamleitungen gaben an, dass ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Setzen von Mahnsperren zwar vertraut sei; es sei ihnen aber nicht bewusst, welche Auswirkungen unterbliebene Anpassungen der Mahnsperren an geänderte Gegebenheiten haben.

Der Umgang der gE mit Mahnsperren im Zusammenhang mit Aufrechnungen führte sehr häufig zur Entstehung zahlungsgestörter Forderungen und in der Folge zum Eingreifen des Inkasso-Service in das systemgesteuerte Mahnverfahren. Die Bearbeitung dieser zahlungsgestörten Belege durch den Inkasso-Service verursachte Kosten für die gE. Durch eine spezifische Bearbeitungsaufforderung zum Auslaufen der Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO könnten Bearbeitungsvorgänge und deren fachaufsichtliche Begleitung optimiert sowie Kosten für die gE vermieden werden. Auch bei der Durchführung von Aufrechnungen wurden Mängel festgestellt.

### Bewertung

*Der Zentrale wird empfohlen, die fallbezogene Hinweismeldung über das Auslaufen einer Mahnsperre im IT-Fachverfahren ALLEGRO durch eine Bearbeitungsaufforderung zu ersetzen.*

### Empfehlung 1 an die Zentrale

*Den gE wird empfohlen,*

- *Aufrechnungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Aufrechnungshöhe weisungsgemäß durchzuführen,*
- *die bei Aufrechnungen gesetzten Mahnsperren im ERP-Finanzsystem an die tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Aufrechnung (z. B. gesamter Aufrechnungszeitraum/Bewilligungszeitraum) anzupassen und sie zu überwachen, um kostenpflichtige maschinelle Eingriffe durch den Inkasso-Service zu vermeiden,*
- *Qualifizierungsbedarfe zum Zweck von Mahnsperren und zum korrekten Umgang mit ihnen zu erheben und zeitnah umzusetzen.*

### Empfehlungen an die gE

### 3.2.2 Nicht durchgeführte Aufrechnungen

**Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht sachgerecht geprüft und blieben daher ungenutzt. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass zahlungsgestörte Forderungen entstehen, deren Verfolgung durch den Inkasso-Service Kosten für die gE verursacht.**

Zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung gemäß § 43 SGB II muss eine Aufrechnungslage bestehen. Es müssen sich also gegenseitige und gleichartige

### Sollbeschreibung



Forderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist gegeben, wenn beide Forderungen, die sich gegenüberstehen, Geldforderungen sind. Haupt- und Gegenforderung müssen dabei nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen. Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind. Gegenseitigkeit ist nicht gegeben, wenn nicht Forderungen des Schuldners des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs, sondern anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgerechnet werden sollen. Sind die Voraussetzungen einer Aufrechnung nicht gegeben, soll die Schuldnerin / der Schuldner im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über die Modalitäten der Zahlung unterrichtet werden.

Bei der Prüfung, ob eine Aufrechnung durchgeführt werden kann, muss die gE Ermessen ausüben. Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Ermessensausübung ist in jedem Rückforderungsfall – unabhängig davon, ob aufgerechnet wird oder nicht – zu begründen und in den Verwaltungs-/Leistungsakten zu dokumentieren.

Entstandene Forderungen konnten in 68 der 200 geprüften Leistungsfälle (34 %) nicht mehr aufgerechnet werden, da zum Zeitpunkt der Erstattungsentscheidungen kein Leistungsbezug mehr vorlag. 67 dieser 68 Forderungen (99 %) wurden zahlungsgestört, z. B. weil die Kundinnen und Kunden die Forderungen zu den von den gE festgesetzten Zahlungsterminen nicht oder nur teilweise beglichen hatten. In einem Fall wurde bei Eingabe der Forderung fälschlicherweise der Mahnsperrgrund „Q“ (Sonstiges – Absehen von Einziehungsmaßnahmen) im ERP-Finanzsystem gesetzt, obwohl dieser nur vom Inkasso-Service zu verwenden ist. Hierdurch wurde diese Forderung unmittelbar zahlungsgestört und für die gE kostenpflichtig.

**Feststellungen**

In den übrigen 132 Fällen waren demnach Entscheidungen über eine Aufrechnung der Forderung zu treffen. Die gE haben bei 92 dieser Kundinnen und Kunden die Forderungen nicht aufgerechnet. In 6 dieser 92 Fälle lag keine Aufrechnungslage gemäß § 43 SGB II vor (z. B. keine Gegenseitigkeit der Forderungen). In einem Fall dokumentierte die gE nachvollziehbar, weshalb von einer Aufrechnung abgesehen wurde. Bei 85 der 86 relevanten nicht aufgerechneten Forderungen war eine Ermessensentscheidung gegen eine Aufrechnung nicht dokumentiert, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. In 2 Fällen wurde die im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid festgelegte Aufrechnung nicht durchgeführt, was in der Folge ein Eingreifen des Inkasso-Service erforderlich machte.

**Ermessensausübung**

5 von 8 interviewten Teamleitungen Leistung gaben an, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl bei der Rechtsanwendung im Zusammenhang mit Aufrechnungen als auch bei der verfahrenstechnischen Umsetzung von Aufrechnungsentscheidungen unsicher fühlten.

**Ursachen**

Aufrechnungsmöglichkeiten wurden von den gE häufig nicht sachgerecht geprüft und blieben daher ungenutzt. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass zahlungsgestörte Forderungen entstehen, deren Verfolgung durch den Inkasso-Service Kosten für die gE verursacht.

**Bewertung**

*Der Zentrale wird empfohlen, die erforderliche Dokumentation der Ermessensausübung bei Erstattungsentscheidungen (Entscheidung zur Aufrechnung) mit einer technischen Lösung im IT-Fachverfahren ALLEGRO zu unterstützen (z. B. verpflichtend zu nutzender Aktenvermerk für die eAkte SGB II).*

**Empfehlung 2 an die Zentrale**

*Den gE wird empfohlen,*

■ *Aufrechnungsmöglichkeiten nachvollziehbar zu prüfen und konsequent zu nutzen,*

**Empfehlungen an die gE**

- *Qualifizierungsbedarfe zur Aufrechnung einer Forderung im Sinne des § 43 SGB II (einschließlich dokumentierter Ermessensausübung) zu erheben und zeitnah umzusetzen.*

### 3.3 Fachaufsicht

**Nur 2 der geprüften 4 gE bezogen die Bearbeitung von Überzahlungstatbeständen systematisch in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten ein. In den anderen beiden gE waren Überzahlungen entweder nicht oder nur zufällig in den regelmäßig geprüften Leistungsfällen enthalten.**

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

**Sollbeschreibung**

2 der 4 geprüften gE bezogen die Bearbeitung von Überzahlungen konkret in ihre Fachaufsicht ein. Das Thema Mahnsperren wurde jedoch nicht geprüft. In der einen gE erklärten die beiden Teamleitungen, sie prüften alle 2 Monate jeweils 10 Fälle, die anhand des Operativen Datensatzes identifiziert würden. In der anderen gE prüfen die beiden Teamleitungen nach ihren Angaben im Interview monatlich jeweils 5 Leistungsfälle mit Überzahlungstatbeständen. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten dokumentierten die Teamleitungen in der „IT-Kleinlösung zur Unterstützung der Fachaufsicht“. 2 der 4 Teamleitungen dieser beiden gE gaben an, ihnen seien bei den fachaufsichtlichen Aktivitäten keine Fehlerschwerpunkte aufgefallen.

**Feststellungen**

In den anderen beiden gE gaben die Teamleitungen an, im Rahmen ihrer Fachaufsicht regelmäßig Leistungsfälle zu teilweise wechselnden Themenschwerpunkten zu prüfen. Die Bearbeitung von Überzahlungstatbeständen sei dabei nicht systematisch einbezogen worden.

Aufgrund der in dieser Revision festgestellten Auffälligkeiten ist davon auszugehen, dass die Fachaufsichtsaktivitäten in keiner der geprüften gE geeignet waren, diese Fehler zu erkennen oder zu beseitigen.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, die zeitnahe Bearbeitung von leistungsrelevanten Veränderungsmitteilungen, das Thema Aufrechnungen sowie das Setzen und Anpassen von Mahnsperren risikoorientiert in ihrer Fachaufsicht zu begleiten und kontinuierlich nachzuhalten.*

**Empfehlung an die gE**

### 3.4 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt:

- die Mitteilungen über leistungsrelevante Veränderungen risikoorientiert zu sichten und termingerecht zu bearbeiten,
- die Überwachung von Mahnsperren und ihre Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten regelmäßig in Dienstbesprechungen zu thematisieren,
- Qualifizierungsmaßnahmen zum korrekten Umgang mit Mahnsperren und zur Aufrechnung durchzuführen sowie
- die Themen Aufrechnungen und Mahnsperren in die Fachaufsicht einzubeziehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der

## Interne Revision

Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

---

ALLEGRO	Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online (IT-Verfahren)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
eAkte	Elektronische Akte (IT-Verfahren)
ERP	Enterprise Resource Planning (Einheitliches Ressourcenplanungssystem) (IT-Verfahren)
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IT	Informationstechnik
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Verfahren)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

---